

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1478) betreffend aktives Wahlrecht für Mitglieder des Reservestandes bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten (Zahl 22 - 1086) (Beilage 1911).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Ilse Benkö auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend aktives Wahlrecht für Mitglieder des Reservestandes bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten, in seiner 33. Sitzung am Mittwoch, dem 19.04.2023, beraten.

Landtagsabgeordneter Patrik Fazekas, BA wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Patrik Fazekas, BA den Antrag dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Kilian Brandstätter stellte dieser einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Kilian Brandstätter gestellte Abänderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig, Ilse Benkö, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Kilian Brandstätter beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 19.04.2023

Der Berichterstatter:
Patrik Fazekas, BA eh.

Der Obmann-Stellvertreter:
Robert Hergovich eh.

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 19. April 2023

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Ewald Schneckner, Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 22 – 1086, welcher abgeändert wird wie folgt:

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

des Burgenländisches Landtages vom betreffend Evaluierung des Bgld. Feuerwehrgesetz 2019

Im Oktober 2019 trat das Gesetz über die Feuer- und Gefahrenpolizei und das Feuerwehrwesen im Burgenland (Bgld. Feuerwehrgesetz 2019 - Bgld. FwG 2019) in Kraft. In § 35 sind die Anforderungen betreffend der Wahl der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und derer bzw. dessen StellvertreterIn geregelt. Aktiv wahlberechtigt sind jene Mitglieder der Feuerwehren, die im aktiven Dienst stehen, am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und gegen die kein Wahlausschlussgrund gemäß § 21 Landtagswahlordnung 1995 vorliegt. ReservistInnen sind demzufolge nicht wahlberechtigt. Nun wurde durch einen Reservisten Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben, weil sich dieser durch die gesetzlichen Bestimmungen des Bgld. FwG 2019 ungleich behandelt fühlt und damit zu Unrecht von der Wahl ausgeschlossen sieht.

Laut Medienberichten wurde die anhängige Rechtssache seitens des Verfassungsgerichtshofes aus formalen Gründen zurückgewiesen und somit inhaltlich nicht entschieden. Es erscheint jedoch angebracht den Burgenländischen Landesfeuerwehrverband und die burgenländischen Feuerwehren über eine Wahlrechtsänderung zugunsten der ReservistInnen entscheiden zu lassen.

Am 22. März 2023 wurde dem Bgld. Landtag eine Stellungnahme des Bgld. Landesfeuerwehrverbandes zur gegenständlichen Thematik übermittelt. Darin hält der Burgenländische Feuerverband fest, dass es vorest keine Änderung des Bgld. FwG 2019 geben soll, sondern vielmehr unter Einbindung des Feuerwehrverbandes eine Evaluierung des Gesetzes durchgeführt werden und dann im Bedarfsfall Anpassungen erfolgen soll.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, unter Einbindung des Landesfeuerwehrverbandes, das Bgld. Feuerwehrgesetz 2019 zu evaluieren und in weiterer Folge die daraus resultierenden Ergebnisse in eine etwaige Novelle des Bgld. Feuerwehrgesetz 2019 einfließen zu lassen.